

Tarifvereinbarung Nr. 3470

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. (AGVDE), Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,
ist für den Bereich der

SInON Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH, Celle

folgender

Tarifvertrag über eine Sonderzahlung im August 2023 zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich 2023) vom 28. Juni 2023

vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden der SInON Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH, die im August 2023 in einem ungekündigten Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zur SInON stehen, das dem Geltungsbereich des zwischen dem AGVDE und der EVG abgeschlossenen Zusatztarifvertrags für den Bereich der SInON Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (ZTV SInON) vom 25. März 2022 unterliegt. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023.

§ 2

Inflationsausgleich 2023

- (1) Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer/innen bzw. Auszubildende, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 6 mit der Vergütungszahlung für den Monat August 2023 eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023).
- (2) Die Höhe des zu gewährenden Inflationsausgleichs 2023 beträgt für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen 1.350,00 Euro und für vollzeitbeschäftigte Auszubildende 675,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Inflationsausgleich anteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023.
- (3) Der Anspruch nach Abs. 2 reduziert sich um 1/8 für jeden vollen Kalendermonat in dem Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum 31. Oktober 2023, in dem der/die Arbeitnehmer/in bzw. der/die Auszubildende gleich aus welchem Rechtsgrund keinen Anspruch auf Vergütung (Monatstabellenerntgelt bzw. Ausbildungsvergütung) oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hat.

- (4) Der Inflationsausgleich 2023 wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (5) Der Inflationsausgleich 2023 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (6) Wurde ein Inflationsausgleich gezahlt, obwohl kein Anspruch bestand, ist dieser unter Beachtung der tarifvertraglichen Ausschlussfrist zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend, soweit in der gezahlten Höhe teilweise kein Anspruch bestand oder nach der Auszahlung Tatbestände eintreten, die zur Reduzierung nach Abs. 3 berechtigen.


§ 3
Inkrafttreten

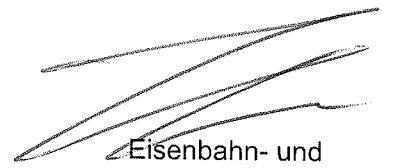
Diese Tarifvereinbarung tritt zum 28. Juni 2023 in Kraft.


Celle, den 28. Juni 2023

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(Dr. Frank)


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand